ALPEN-ADRIA UNIVERSITÄT
KLAGENFURT | WIEN GRAZ

INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Univ.-Prof. Dr. Gerhard Baumgartner

Information der Studienprogrammleitung Wirtschaft und Recht
zu Fragen des Übergangs vom alten auf den neuen Studienplan

Aus aktuellem Anlass und auf Grund wiederholter Anfragen betreffend die Zuordnung von Lehrveranstaltungen im alten Bachelorstudium Wirtschaft und Recht (Version: 05W) bzw. im alten Bachelorstudium Angewandte Betriebswirtswirtschaft (Version: 05W) wird — im Einvernehmen mit dem Studienrektorat — Folgendes festgehalten:

1. Wird ein neues Curriculum erlassen, so ist gemäß Teil B § 8 Abs 1 der Satzung der Universität Klagenfurt vorzusehen, dass ordentliche Studierende ab dem In-Kraft-Treten eines strukturell geänderten Curriculums ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich mindestens eines Semesters entsprechenden Zeitraum abschließen können. Eine entsprechende Übergangsbestimmung wurde auch in die neuen Curricula für die Bachelorstudien Wirtschaft und Recht sowie Angewandte Betriebswirtschaft (§ 18 Abs 1 bzw. § 19 Abs 1, Version: 12W) aufgenommen.
2. Studierende müssen die Lehrveranstaltungen jenes Curriculums absolvieren, dem sie unterstellt sind! Diese Lehrveranstaltungen müssen für den genannten Zeitraum auch angeboten werden, wobei hier die Zuordnung auf der Lehrveranstaltungskarte (siehe 3.) maßgeblich ist.
3. Da das alte Studium noch eine Zeit lang noch studierbar sein muss, die budgetäre Lage aber in der Regel ein Parallelangebot von alten und neuen Lehrveranstaltungen nicht zulässt, werden den im alten Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen oftmals anders lautende Lehrveranstaltungen ähnlichen Inhalts zugeordnet. Die Absolvierung einer derart zugeordneten Lehrveranstaltung gilt als Absolvierung der im alten Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltung (→ Beispiel).
4. Die Äquivalenztabelle (Anhang II Curriculum Bachelorstudium Wirtschaft und Recht 12W, Anhang II Curriculum Bachelorstudium ABW 12W) gilt nur für „Umsteiger“, d.h. für jene, die vom alten Curriculum auf das neue Curriculum umsteigen (siehe § 18 Abs 2 bzw. § 19 Abs 2 der neuen Curricula).

Beim Umstieg ist zu beachten, dass Prüfungsantritte betreffend äquivalente Lehrveranstaltungen zusammenzurechnen sind. Oder anders formuliert: durch den Umstieg können keine zusätzlichen Antrittsmöglichkeiten generiert werden.

Klagenfurt a. W., im Juli 2013

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Baumgartner